



## **Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

### **Präambel**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Wolfhagen möchte mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung mit Haushaltsbeschluss vom 29. Januar 2015 bereitgestellten Mittel einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Kindertagespflege in Wolfhagen leisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 1**

#### **Empfänger von Leistungen**

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten, in Wolfhagen mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Umfang der Förderung**

Anerkannte Tagespflegepersonen erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,- € je betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Wolfhagen hat. Diese Förderung wird bei Wegfall der Betreuung auch dann für max. drei Monate weitergezahlt, wenn das Kind zuvor mindestens sechs Monate betreut wurde und die weitere Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Tagespflege in bisherigem Umfang bestehen bleibt.

### **§ 3**

#### **Weitere Fördervoraussetzungen**

Die Förderung gem. § 2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Kind, für das eine Förderung geltend gemacht wird, mindestens 20 Std. / Woche betreut wird. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Die Förderung endet mit Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes. Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.

**§ 4**  
**Antragsverfahren / Auszahlung**

Die Fördermittel sind mit dem einschlägigen Antragsformular  
beim

*Magistrat der Stadt Wolfhagen,  
Fachbereich Kindertagesstättenverwaltung  
Burgstr. 33 – 35, 34466 Wolfhagen*

zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen jeweils  
halbjährlich rückwirkend zum 30.06. und 31.12. auf ein von der Tagespflegeperson zu  
benennendes Konto.

**§ 5**  
**Allgemeines**

Der Fördermittelgeber behält sich Änderungen zu den Fördermodalitäten vor, sofern eine  
Diskrepanz zwischen Plätzen bei Tagespflegepersonen und vorgehaltenen Krippenplätzen  
innerhalb des Stadtgebietes eintreten sollte.

**§ 6**  
**Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Wolfhagen, den 09.06.2015

Reinhard S c h a a k e  
Bürgermeister